

Az.: 1 C 12/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Normenkontrollsache

1. der Frau
2. des Herrn
- beide wohnhaft:
3. der KG

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

beigeladen:
GmbH & Co. KG

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Unwirksamkeit des Bebauungsplan-Nr. 6015,
hier: Normenkontrollantrag

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein, Kober und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 27. April 2017

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, für die Beigeladene gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags. Die Antragsteller können die Vollstreckung der Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragsteller zu 1 und 2 sind Eigentümer des u. a. zum Betrieb einer Gaststätte („.....“) genutzten Flurstücks G1..... die Antragstellerin zu 3 ist Betreiberin der dortigen Gaststätte mit Biergarten. Sie wenden sich gegen einen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6015, der Antragsgegnerin vom 19. Juni 2014 im Wesentlichen mit der Begründung, die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) auf dem Flurstück G2..... in unmittelbarer Nähe zu ihrer außerhalb des Plangebiets gelegenen Gaststätte sei im Hinblick auf Lärmkonflikte unwirksam.

- 2 Das etwa 0,9 ha große Plangebiet umfasst einen zuvor unbeplanten Blockinnenbereich im Stadtteil zwischen B1..... Straße, M.....-Straße, B2..... Straße und R..... Straße, der in südlicher Richtung an die B1..... Straße (Bundesstraße ...) und in nordöstlicher Richtung an die verkehrsberuhigte B2..... Straße angebunden ist. Die ist - so die Planbegründung auf Seite 4 - ein „überwiegend von gründerzeitlicher Blockrandbebauung geprägtes lebendiges Stadtquartier mit einer starken Durchmischung von Wohnen, kulturellen, sozialen und gastronomischen Nutzungen sowie kleinteiligem Einzelhandel und gilt als Szeneviertel“. Das in einem Sanierungsgebiet gelegene Plangebiet war zuletzt mit verfallenden Nebengebäuden bebaut, die zwischenzeitlich abgerissen wurden.
- 3 Auf einen im August 2012 eingegangenen Antrag der Beigeladenen (§ 12 Abs. 2 BauGB) beschloss die Antragsgegnerin nach Durchführung einer „freiwilligen Bürgerbeteiligung“ im November 2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6015 u. a. zur Revitalisierung der innerstädtischen Brachfläche durch die Entwicklung eines integrierten Wohnstandorts im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Nach Einholung von Auskünften zur Bonität der Beigeladenen und Abschluss eines „Städtebaulichen Vorvertrags“ erfolgten eine Öffentlichkeitsunterrichtung (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB) vom 1. bis 13. Juli 2013 sowie eine Offenlage und Trägerbeteiligung vom 2. Dezember 2013 bis 10. Januar 2014. Ein unter dem 25. April 2014 überarbeitetes Schallgutachten der mbH vom August 2013 kam u. a. zu dem Ergebnis, dass der nach der TA Lärm maßgebliche Immissionsrichtwert für das geplante WA-Gebiet beim Betrieb der Gaststätte „.....“ mit dem von einer „ca. 4 m hohen Mauer“ umgebenen Außengastronomiebereich tagsüber „sicher eingehalten“ werde; eine Nutzung dieser Außengastronomieflächen nach 22.00 Uhr (nachts) sei nicht vorgesehen bzw. zulässig.
- 4 Vor der Abwägung (anhand u. a. einer Abwägungstabelle) und dem Satzungsbeschluss des Stadtrats vom 19. Juni 2014 über den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan schlossen die Antragsgegnerin und die Beigeladene im Juni 2014 einen Durchführungsvertrag. In der Planbegründung wird u. a. ausgeführt, dass sich in der B2.....n Straße.. das „Kunsthaus (befinde), welches unter anderem ... eine gastronomische Einrichtung mit einem durch Mauern

abgeschirmten Außenbereich“ betreibe (S. 5). Aufgrund der Lage des Plangebiets an der stark verkehrsbelasteten Bundesstraße ... und der Nachbarschaft zu bestehenden gewerblichen Nutzungen (wie Gastronomie im nördlichen Bereich sowie einem Park- und Geschäftshaus im südlichen Plangebiet) sei ein Schallschutzgutachten erstellt worden. Nach dessen Berechnungen könnten Überschreitungen der Orientierungswerte für WA-Gebiete durch Gewerbelärm u. a. „teilweise an der im Norden des WA 1 geplanten Blockrandbebauung durch den angrenzenden Außenbereich der Gastronomie entstehen“, jedoch seien die „notwendigen passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen ... über entsprechende Festsetzungen gesichert“ (S. 9 f.), insbesondere über textliche Festsetzungen zur Abschirmung der Außengastronomiefläche durch die Mauer von mindestens 3,60 m Höhe und über Festsetzungen zur Anordnung von Fenstern im Bereich schutzwürdiger Nutzungen an einzelnen Fassadenabschnitten der Blockrandbebauung (S. 22 der Planbegründung unter 8.1.8).

- 5 Nach der Ausfertigung durch die Oberbürgermeisterin am 18. Juli 2014 erfolgte eine Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt vom 31. Juli 2014 u. a. mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, und dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 6 Der Bebauungsplan setzt „die Bauflächen des ... (Plangebiets) als Allgemeines Wohngebiet (WA 1- WA 2) gemäß § 4 BauNVO“ fest, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zu schaffen (Planbegründung S. 16). Im Norden des Plangebiets wird der Blockrand von der B2.....n Straße auf dem Flurstück G2..... um eine Bebauung in südwestlicher Richtung ergänzt. Zwischen dieser Bebauung und dem östlich gelegenen Flurstück G1..... der Antragsteller zu 1 und 2 ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) festgesetzt (verkehrsberuhigter Bereich mit einer Breite zwischen 6,80 bis 7,30 m). Die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 enthalten „Vorkehrungen zum Schutz vor Gewerbelärm“ zur Anordnung von Fenstern

bei schutzbedürftigen Nutzungen in näher bezeichneten Bereichen sowie zur Erhaltung bzw. Neuerrichtung der Mauer zwischen den Flurstücken G2..... (Plangebiet) und G1..... (Gaststättengrundstück der Antragsteller) außerhalb des Plangebiets „mit einer Höhe von mind. 3,60 m“.

- 7 Die Antragsteller, die bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung schriftlich Einwendungen erhoben und u. a. geltend gemacht hatten, der Bebauungsplan bewältige den Lärmkonflikt zwischen ihrer Gaststätte und der heranrückenden Wohnbebauung nicht, haben am 30. Juli 2015 per Telefax den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Das Original der Antragsschrift mit fünf Anlagen ist am 1. August 2015 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen und der Antragsgegnerin mit der Eingangsverfügung des Vorsitzenden sowie dem Streitwertbeschluss vom 3. August 2015 übersandt worden (Postausgang 7. August 2015). Ausweislich des Empfangsbekenntnisses ging die Antragsschrift am 10. August 2015 bei der Antragsgegnerin ein
- 8 Die Antragsteller rügen eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots und einen „Einmauerungseffekt“ durch die an die Gaststätte heranrückende Wohnbebauung. Die Lärmproblematik sei nicht bzw. unzureichend gelöst, zumal beim normalen Biergartenbetrieb mit einer mischgebietstypischen Lärmbelastung von 60 dB(A) gerechnet werden müsse. Auch sei der Gebietswahrungsanspruch verletzt, weil die nähere Umgebung als faktisches Mischgebiet anzusehen sei, nicht etwa als Wohngebiet.
- 9 Die gerichtliche Überprüfung beschränke sich entgegen dem gerichtlichen Hinweis nicht auf sog. Ewigkeitsmängel, weil die Antragsteller die Jahresfrist des § 215 BauGB nach § 167 ZPO („Zustellung demnächst“) i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO gewahrt hätten. Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, die eine Anwendbarkeit dieser Norm ausdrücklich verneine, sei falsch. Sie verkenne die in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u. a. Urt. v. 17. Juli 2007, BGHZ 177, 319) und des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 22. Mai 2014, NZA 214, 924) anerkannte Anwendbarkeit der Norm auch in Fällen, in denen eine Frist durch „außergerichtliche Geltendmachung“ gewahrt werden könne. Auch Erwägungen der Rechtssicherheit

rechtfertigten die nach § 173 Satz 1 VwGO vorgesehene Anwendung von § 167 ZPO nicht; die Rechtzeitigkeit einer Rüge sei keine Besonderheit des Verwaltungsrechts, sondern stelle sich in allen Rechtsgebieten. Eine Differenzierung wäre allenfalls unter der Geltung des § 47 Abs. 2 VwGO a. F. mit seiner Antragsfrist von zwei Jahren sinnvoll gewesen. Vorsorglich werde die Zulassung der Revision zur Anwendbarkeit von § 167 ZPO beantragt; ausdrücklich entschieden habe das Bundesverwaltungsgericht diese Frage nicht.

- 10 Das Abwägungsergebnis sei zu beanstanden, weil selbst eine fehlerfrei durchgeführte Abwägung nicht zum gefundenen Ergebnis hätte kommen können. Ein Ausgleich zwischen den berührten Belangen sei nicht erfolgt. Das im Rahmen der Planaufstellung eingeholte Schallgutachten der mbH vom August 2013 sei auf S. 15 zu dem Ergebnis gekommen, dass mit einer Überschreitung der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung von tagsüber bis zu 3 dB(A) zu rechnen sei. Das Umweltamt der Antragsgegnerin habe mit Schreiben vom 2. August 2013 auf eine Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens hingewiesen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Antragsgegnerin die Fehlerhaftigkeit der Festsetzung eines WA-Gebiets im nördlichen Bereich klar sein müssen, zumal das Gutachten vorgeschlagen habe, die Anordnung von Fenstern schutzbedürftiger Räume in Richtung Gaststätte zu vermeiden.
- 11 Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 D zur Erhaltung der vorhandenen Mauer bleibe hinter den Anforderungen des Nachtrags zum Schallschutzgutachten zurück, das auf S. 19 gefordert habe, die „derzeit vorhandene ca. 4 m hohe Mauer an der Grundstücksgrenze zu sichern“. Es sei unklar, weshalb der Bebauungsplan nur eine Mauerhöhe von 3,6 m vorsehe.
- 12 Ohne hinreichende Ermittlung und Bewertung bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sei auch das Abwägungsergebnis zu beanstanden. Die Antragsgegnerin habe sehenden Auges planungsrechtliche Konflikte geschaffen statt zu lösen (etwa durch Festsetzung eines Mischgebiets wenigstens im nördlichen Teil des Plangebiets).

- 13 Ein Ewigkeitsmangel liege jedenfalls in Form eines sog. Etikettenschwindels vor, weil ein WA-Gebiet trotz der vorhandenen gewerblichen Nutzung unter Einbeziehung eines Anbaus für die Gaststätte „S.....“ ausgewiesen werde. In diesem Teil des Plangebiets überwiege eine gewerbliche Nutzung. Es sei inkonsequent, dass im südlichen Teil des Plangebiets zur B1..... Straße hin ein Mischgebiet festgesetzt worden sei, nicht jedoch in dem durch Gewerbelärm belasteten nördlichen Teil. Die Gebietsüberfremdung habe sich darin fortgesetzt, dass im nördlichen Bereich des Plangebiets Wohnzimmer und Balkone in Richtung Biergarten der Antragsteller ausgerichtet worden seien, ohne dass die Antragsgegnerin dagegen eingeschritten sei. Die Auswirkungen der Gebietsentfremdung seien schon dadurch feststellbar, dass die Gaststätte „S.....“ wegen strenger Auflagen habe schließen müssen.
- 14 Die Antragsgegnerin möge darlegen, welche Baugenehmigungen sie für den Bereich des Plangebiets erteilt habe. Nach Kenntnis der Antragsteller seien Baugenehmigungen für Vorhaben im Plangebiet nie erteilt worden. Zwischenzeitlich errichtete Gebäude wichen teilweise von Festsetzungen des Bebauungsplans ab.
- 15 Die Antragsteller beantragen,
- den Bebauungsplan Nr. 6015, vom 28. Februar 2014 (muss heißen: 19. Juni 2014) in dem in Anlage 1 zur Antragsschrift vom 30. Juli 2015 gekennzeichneten Umfang für unwirksam zu erklären.
- 16 Die Antragsgegnerin beantragt,
- den Antrag abzulehnen.
- 17 Sie hält den Antrag für unbegründet. Er richte sich gegen einen abgrenzbaren Teil des Bebauungsplans, der keine beachtlichen Rechtsverstöße aufweise. Die gerichtliche Überprüfung beschränke sich nach § 215 Abs. 1 BauGB auf sog. Ewigkeitsmängel, weil die Antragsschrift erst nach Ablauf der durch die Bekanntmachung vom 31. Juli 2014 in Lauf gesetzten Jahresfrist bei der Antragsgegnerin eingegangen sei. Für eine entsprechende Anwendung von § 167 ZPO gebe es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u. a. Urt. v. 14. Juni 2012, BVerwGE 143, 192) keine Grundlage.

- 18 Die von den Antragstellern gerügten Rechtsverstöße lägen nicht vor, weshalb der Normenkontrollantrag selbst bei einem uneingeschränkten Prüfungsumfang abzulehnen sei. Von einer an ein faktisches Mischgebiet heranrückenden Wohnbebauung könne keine Rede sein. Die nähere Umgebung der Gaststätte „.....“ sei auch vor der Überplanung nicht als Mischgebiet anzusehen gewesen. Die B2..... Straße sei als „Wohnstraße“ einzustufen, wobei es nicht störende gewerbliche Nutzungen nur in den Erdgeschossen gebe. Dementsprechend seien die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete anwendbar. Anders sei es im Bereich der B1..... Straße mit einer gemischten Wohn- und Gewerbenutzung. Davon gehe auch die Zweite Fortschreibung des Städtebaulichen Erneuerungskonzepts der Antragsgegnerin aus. „Eigentliches Ziel“ des Normenkontrollantrags sei es, eine Art Pufferzone zwischen der Gaststätte und dem WA-Gebiet zu schaffen. Die planerische Abwägungsentscheidung, von der Ausweisung eines Mischgebiets mit höheren Immissionsrichtwerten abzusehen, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Abwägungsausfall, wie ihn die Antragsteller rügten, liege nicht vor. Der Bebauungsplan habe auch den Belangen des Schallschutzes hinreichend Rechnung getragen. Der ergänzenden Stellungnahme des Schallschutzgutachters vom 21. Dezember 2015 sei zu entnehmen, dass der Sachverständige die unterschiedlichen Höhen der Bestandsmauer (ca. 3,60 m bis ca. 4,10 m) zwischen dem Innenhof des „.....“ und dem angrenzenden Flurstück nicht exakt vermessen habe, weil Schallimmissionsberechnungen üblicherweise generalisierte Geländemodelle zugrunde gelegt würden und Höhenunterschiede im Bereich von etwa 10 % keinen wesentlichen Einfluss auf die „Schirmwirkung“ solcher Wände hätten. Darüber hinaus sei nicht nur die Abschirmwirkung, sondern auch die Schall-ausbreitung über Reflexionen auf der Innenseite des Hofes einzustellen gewesen. Selbst bei einer etwas geringeren Schirmhöhe hätte sich mit Blick auf die in den Regelwerken vorgesehene Aufrundung der Beurteilungspegel keine andere Beurteilung ergeben. Da Berechnungen ohnehin nicht die vollständige Einhaltung der Richtwerte auswiesen, seien im Bebauungsplan zusätzliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden (Grundrissanpassungen der Wohnungen).
- 19 In der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin erklärt, dass Baugenehmigungen für Vorhaben im Plangebiet (entgegen einer im Ortstermin erfolgten Äußerung) nicht erteilt worden seien.

20 Die Beigeladene beantragt,

den Antrag abzulehnen.

21 Sie hält den Antrag für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten hätten die Antragsteller nicht dargelegt; dies gelte auch für das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Zudem fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil eine Wohnnutzung auf dem benachbarten Flurstück ohne den angegriffenen Bebauungsplan nach § 34 BauGB zulässig wäre. Eine Teilunwirksamkeit des Bebauungsplans könne das Normenkontrollgericht mangels einer Teilbarkeit des Plans nicht aussprechen. Die gerichtliche Überprüfung des Bebauungsplans beschränke sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 4 BN 25.14 -) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf sog. Ewigkeitsmängel. Solche Mängel lägen weder in formeller noch in materieller Hinsicht vor. Der Bebauungsplan sei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, der für das Gebiet Wohnbauflächen ausweise. Weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis seien zu beanstanden. Ein Gebietserhaltungsanspruch könne einem Bebauungsplan von vornherein nicht entgegen gehalten werden. Ein Aufklärungsmangel liege nicht vor; dies gelte auch mit Blick auf die angeblich ungelöst gebliebenen Lärmkonflikte. Der Bebauungsplan trage den Belangen des Schallschutzes insbesondere durch die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 Rechnung; dies werde sowohl durch das im Planaufstellungsverfahren eingeholte Schallschutzgutachten als auch durch die im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Stellungnahme des Gutachters belegt. Der Biergarten der Antragsteller, der ohnehin nur bis 22.00 Uhr betrieben werden dürfe, werde durch die vorhandene Mauer hinreichend abgeschirmt. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen seien rechtlich nicht erforderlich; zur Aufnahme von außergerichtlichen Gesprächen mit den Antragstellern sehe die Beigeladene nach wie vor keinen Anlass.

22 Der Berichterstatter hat am 9. Januar 2017 einen Erörterungstermin vor Ort durchgeführt und entsprechend dem Ergebnis einer vorangegangenen Senatsberatung auf die Zulässigkeit des Antrags sowie darauf hingewiesen, dass sich die gerichtliche Prüfung im Hinblick auf die Planerhaltungsregeln wohl auf sog. Ewigkeitsmängel des

Bebauungsplans beschränke (Niederschrift v. 9. Januar 2017, S. 2). Bei der Erörterung des Antragsbegehrens hat sich herausgestellt, dass die von den Antragstellern ursprünglich gerügte „einmauernde“ Wirkung eines Wohngebäudes südwestlich des Flurstücks G1..... einen Teil des Bebauungsplans betrifft, der nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist.

- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsvorgänge zur Aufstellung des Bebauungsplans (drei Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 24 Der insgesamt zulässige Antrag (1.) der drei Antragsteller ist unbegründet (2.).
- 25 1. Die Antragsteller konnten sich im Rahmen des Dispositionsgrundsatzes darauf beschränken, einen durch die Bezugnahme auf eine zeichnerische Darstellung in Anlage 1 zur Antragsschrift hinreichend klar bestimmten und abgrenzbaren Teil (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Dezember 2011, SächsVBl. 2012, 114, 116) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur gerichtlichen Überprüfung im Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) zu stellen. Die erforderliche Antragsbefugnis i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO liegt vor. Nach dieser Vorschrift kann jede natürliche oder juristische Person einen Normenkontrollantrag stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Dafür reicht es aus, wenn der jeweilige Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die zur gerichtlichen Prüfung gestellten Rechtssätze oder deren Anwendung in subjektiven Rechten verletzt wird. Diese Voraussetzung ist für sämtliche Antragsteller mit dem Vorbringen erfüllt, die Antragsgegnerin habe durch die Festsetzung eines „lärmempfindlichen“ WA-Gebiets auf dem an das Flurstück G1..... unmittelbar angrenzenden Teil des Plangebiets das drittschützende Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verletzt, indem sie die von der Planung betroffenen privaten Belange der Antragsteller (namentlich das Interesse an einer uneingeschränkten Fortsetzung des bestandskräftig genehmigten Gaststättenbetriebs) fehlerhaft abgewogen habe.

- 26 Die Antragsteller sind nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert, weil sie während der Offenlage schriftlich Einwendungen erhoben haben, die sie mit dem Normenkontrollantrag weiterverfolgen.
- 27 Die durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 31. Juli 2014 in Lauf gesetzte Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist durch den am 30. Juli 2015 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Normenkontrollantrag gewahrt.
- 28 Das bei bestehender Antragsbefugnis regelmäßig gegebene Rechtsschutzinteresse (so . BVerwG, Beschl. v. 29. September 2015 - 4 BN 25.15 -, juris Rn. 6) fehlt nicht deshalb, weil die beantragte Teilunwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans nicht unmittelbar zum „eigentlichen“ Rechtsschutzziel der Antragsteller führt, für das angrenzende Flurstück weniger lärmempfindliche Nutzungsarten (etwa ein Mischgebiet) vorzusehen. Eine Beweisaufnahme des Senats zur Klärung der zwischen den Beteiligten streitig gebliebenen Frage, ob eine mit den angegriffenen Festsetzungen vergleichbare Wohnnutzung des benachbarten Grundstücks nach Maßgabe von § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig gewesen und eine Verbesserung der Rechtsstellung der Antragsteller durch ein stattgebendes Normenkontrollurteil deshalb ausgeschlossen wäre, war nicht veranlasst. Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses soll verhindern, dass Gerichte in eine - nicht selten aufwändige - Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. September 2015 a. a. O.), nicht jedoch die Prüfung der Sachentscheidungsvoraussetzungen mit einer zusätzlichen Sachaufklärung überfrachten, auf die es - aus den nachfolgend darzulegenden Gründen - für die Wirksamkeit des angegriffenen Bebauungsplans nicht ankommt.
- 29 2. Der Normenkontrollantrag ist unbegründet, weil der Bebauungsplan, soweit er auf den beschränkt gestellten Antrag der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, nicht in beachtlicher Weise gegen höherrangiges Recht verstößt. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist der Bebauungsplan, nicht auch die Frage, ob Wohngebäude im Plangebiet abweichend von dessen Festsetzungen errichtet wurden.
- 30 Eine Verletzung von höherrangigen landesrechtlichen Vorschriften ist weder vorgetragen noch anhand der vorliegenden Akten ersichtlich.

- 31 Bundesrechtlich richtet sich die Wirksamkeit des im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erlassenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) insbesondere nach den für Bebauungspläne geltenden Planerhaltensregeln der §§ 214, 215 BauGB (SächsOVG, NK-Urt. v. 13. Oktober 2011 - 1 C 9/09 -, juris Rn. 29), an deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht jedenfalls insoweit keine Zweifel bestehen, als der jeweilige Bebauungsplan - wie hier - nicht in den Anwendungsbereich von Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012 L 26) - UVP-Richtlinie - fällt, weil er nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 2016 - 4 CN 4.16 -, juris Rn. 30; VGH BW, Beschl. v. 5. September 2016 - 11 S 1255/14 -, juris Rn. 50; zur Abgrenzung: BVerwG, Beschl. v. 14. März 2017 - 4 CN 3.16 -, juris [Vorabentscheidungsersuchen zu § 215 Abs. 1 BauGB bei UVP-pflichtigem Bebauungsplan]).
- 32 In Anwendung von § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB sind die von den Antragstellern gerügten Mängel hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung jener Belange, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial i. S. v. § 2 Abs. 3) - namentlich die Bestimmung des faktischen Gebietscharakters im Bereich der B2.....n Straße, die Würdigung des bei der Planaufstellung eingeholten Schallgutachtens in der überarbeiteten Fassung vom April 2014 - mit Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist ebenso unbeachtlich geworden wie die geltend gemachten Mängel des Abwägungsvorgangs, weil weder die Antragsteller selbst noch Dritte eine Verletzung der in [§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB](#) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs rechtzeitig innerhalb eines Jahres nach der mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt vom 31. Juli 2014 in Lauf gesetzten Jahresfrist schriftlich gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht haben. Auf die von § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfassten beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB kommt es im vorliegenden Verfahren nicht an.
- 33 Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit eines

Bebauungsplans nur beachtlich, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist (Nr. 1), wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Nr. 2) oder über die Begründung des Bebauungsplans (Nr. 3) in einer dort näher bezeichneten Weise verletzt worden sind. Gemäß [§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB](#) werden solche Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Diese Rügeobliegenheit gilt nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB auch für Mängel des Abwägungsvorgangs.

- 34 Die Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB ist mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt vom 31. Juli 2014 wirksam in Lauf gesetzt worden; insbesondere enthielt die Bekanntmachung die nach § 215 Abs. 2 BauGB erforderlichen ordnungsgemäßen Hinweise (zu den Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 -, juris Rn. 14 ff.; SächsOVG, NK-Urt. v. 30. Mai 2013 - 1 C 4/13 -, juris Rn. 85 f.).
- 35 Durch ihre - vor Ablauf der am Freitag, den 31. Juli 2015 endenden Jahresfrist (§ 31 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 BGB) - am 30. Juli 2015 beim Oberverwaltungsgericht eingegangene Antragsschrift vom selben Tag, mit der sinngemäß u. a. Fehler bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials beanstandet wurden, konnten die Antragsteller die Rügefrist nicht wahren, auch wenn eine solche Rüge durch einen Schriftsatz im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Bei dieser Beurteilung geht der Normenkontrollsenat mit der in der mündlichen Verhandlung eingehend erörterten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 -, juris Rn. 27; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 4 BN 25.14 -, juris Rn. 6; ebenso bereits SächsOVG, NK-Urt. v. 14. Januar 2016 - 1 C 6/13 -, juris Rn. 72) davon aus, dass die Rügefrist nur dann gewahrt ist, wenn das Vorbringen rechtzeitig bei der Gemeinde eingegangen ist, wie es dem Wortlaut des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entspricht und dem Regelungszweck der Norm Rechnung trägt, dass die Gemeinde als Adressatin der

schriftlichen Einwendung Gelegenheit erhalten soll, in Kenntnis des die Verletzung begründenden Sachverhalts zu überprüfen, ob eine Fehlerheilung erforderlich ist (so BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2012 a. a. O.). Die rechtsgestaltende Wirkung der empfangsbedürftigen Rüge beschränkt sich nicht auf die Beteiligten des Normenkontrollverfahrens, sondern tritt mit zeitlich unbeschränkter Wirkung gegenüber jedermann ein (inter-omnes-Wirkung) und berührt damit - über die Belange sämtlicher Planbetroffener hinaus - auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unbeachtlichkeit eventueller Mängel und in eine Wirksamkeit des als Satzung erlassenen Bebauungsplans. Da für jedermann - gegebenenfalls auch nach Ablauf mehrerer Jahre - anhand der Akten der planenden Gemeinde erkennbar sein muss, ob eine Rüge rechtzeitig erhoben wurde, scheidet eine Anwendung von § 167 ZPO als zivilprozessuale Vorschrift über die fristwahrende Wirkung der Einreichung von Schriftsätzen bei Gericht aus (vgl. VGH BW, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 8 S 1400/12 -, juris Rn. 92). Die genannte Norm soll verhindern, dass Verfahrensbeteiligte durch Verzögerungen in dem ihrem Einfluss entzogenen gerichtlichen Zustellungsverfahren Nachteile erleiden; eine vergleichbare Verfahrenssituation besteht im Anwendungsbereich von § 215 BauGB nicht, weil jedermann schriftliche Rügen unmittelbar an die Gemeinde richten kann (vgl. BayVGH, Urt. v. 30. Januar 2009 - 1 N 08.1119 -, juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 20. Januar 2012 - 2 D 141/09.NE -, juris Rn. 200; Sennekamp, in: Brügelmann, BauGB, Stand Februar 2016, § 215 Rn. 54, in Abkehr von der früheren Kommentierung).

- 36 Aus der von den Antragstellern zitierten neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 17. Juli 2007 - 1 ZR 109/05 -, juris Rn. 23 ff.; Urt. v. 25. Juni 2014 - VIII ZR 10/14 -, juris Rn. 29) und des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 22. Mai 2014 - 8 AZR 662/13 -, juris Rn. 9) lässt sich zwar entnehmen, dass § 167 ZPO in bestimmten Fällen Anwendung findet, in denen eine Fristwahrung auch durch eine außergerichtliche Geltendmachung erfolgen kann (etwa bei § 545 BGB). Der dieser Rechtsprechung zugrundeliegende Rechtssatz, dass sich ein Kläger „darauf verlassen können“ müsse, dass „die Einreichung der Klageschrift die Frist wahre“, weil er die „stärkste Form der Geltendmachung von Ansprüchen“ gewählt habe (so BGH, Urt. v. 25. Juni 2014 a. a. O.), überzeugt für den Bereich der Bauleitplanung mit der an einen ordnungsgemäßen gemeindlichen Hinweis anknüpfenden Rügeobliegenheit nach § 215 Abs. 1 BauGB insbesondere deshalb nicht, weil für die jedermann ohne eigene

Rechtsbetroffenheit eröffnete Rügemöglichkeit eine eher großzügig bemessene Frist von einem Jahr zur Verfügung steht.

- 37 Aus der Verweisung des § 173 Satz 1 VwGO auf die Zivilprozessordnung lässt sich die Anwendbarkeit von § 167 ZPO schließlich schon deshalb nicht begründen, weil für die Berechnung der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB nicht auf Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung („dieses Gesetz“ i. S. v. § 173 Satz 1 VwGO), sondern auf § 31 VwVfG i. V. m. §§ 187 ff. BGB abzustellen ist.
- 38 Anders als die Antragsteller (Niederschrift v. 27. April 2017, S. 2) hält der Senat die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 erfolgte Verkürzung der Antragsfrist für Normenkontrollanträge (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) von zwei Jahre auf ein Jahr für die Auslegung von § 215 Abs. 1 BauGB für unerheblich, zumal diese Planerhaltungsvorschrift den Prüfungsumfang nicht nur bei Normenkontrollverfahren, sondern auch bei inzidenten Prüfungen von Bebauungsplänen betrifft. Auch aus den zahlreichen Änderungen der Planerhaltungsvorschriften seit der ursprünglichen Regelung in § 155 BBauG 1976 (vgl. Synopse bei Sennekamp a. a. O. Rn. 9) vermag der Senat für die Anwendbarkeit von § 167 ZPO nichts Entscheidendes herzuleiten.
- 39 Bei Anwendung des durch die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB auf sog. Ewigkeitsmängel beschränkten Prüfungsumfangs liegt ein beachtlicher Verstoß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegen höherrangiges Bundesrecht nicht vor.
- 40 Nachdem die Antragsteller ihren ursprünglich erhobenen Einwand zur „einmauernden“ Wirkung eines südwestlich des Flurstücks G1..... festgesetzten Wohngebäudes in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten haben, zumal er einen Teil des Bebauungsplans betrifft, der nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist, stützen sie ihr Antragsbegehren im Kern auf eine Unverträglichkeit der (lärmempfindlichen) Wohnnutzung im WA-Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu der bestandsgeschützten Gaststätte, deren Außengastronomiefläche nach den dazu erteilten Gestattungen - unstreitig - nur bis 22.00 Uhr genutzt werden darf.

- 41 Der in diesem Zusammenhang von den Antragstellern erhobene Einwand eines „Etikettenschwindels“ greift nicht durch. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. Februar 2002 - 4 CN 5.01 -, juris Rn. 2; Urt. v. 3. Juni 2014 - 4 CN 6.12 -, juris Rn. 20) liegt ein „Etikettenschwindel“ vor, wenn die gemeindliche Planung die städtebauliche Struktur in einer Weise verändert, die nicht ernsthaft beabsichtigt, sondern nur vorgeschoben ist, etwa durch die Wahl einer bestimmten Festsetzung zur Einhaltung eines nur „auf dem Papier“ stimmigen Konzepts. Ein solches Auseinanderfallen von Planungswille und Inhalt der Festsetzung berührt bereits die Erforderlichkeit der Planung i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, wobei der Begriff des „Etikettenschwindels“ auch bei der Abweichung des Bebauungsplans vom abschließenden Katalog der nach § 9 BauGB und der Baunutzungsverordnung zulässigen Festsetzungen herangezogen wird (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 - 1 D 11/07 -, juris Rn. 122). Solche Ewigkeitsmängel weist der angegriffene Bebauungsplan nicht auf.
- 42 Anhaltspunkte dafür, dass die Ausweisung eines WA-Gebiets das „bloße Etikett“ (Formulierung bei BVerwG, Urt. v. 3. Juni 2014 a. a. O.) zur Verdeckung der wahren Planungsabsicht der Antragsgegnerin ist, sind anhand der vorliegenden Gerichts- und Behördenakten nicht ansatzweise erkennbar. Beim Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bei dem die Antragsgegnerin von dem in § 12 Abs. 3 BauGB eingeräumten Festsetzungsfindungsrecht keinen Gebrauch gemacht, sondern sich durch die Ausweisung von WA-Gebieten „gemäß § 4 BauNVO“ (Planbegründung S. 16) insoweit an die aufgrund von § 9a BauGB erlassene Baunutzungsverordnung gebunden hat (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 12. Januar 2010 a. a. O.), war die Antragsgegnerin weder durch das Vorhandensein gewerblicher Nutzungen im Plangebiet noch durch die Ausweisung eines „Mischgebiets als Straßenüberbauung“ im südlichen Bereich des Plangebiets an der B1..... Straße zur Vermeidung eines „Etikettenschwindels“ daran gehindert, in dem hier streitigen nördlichen Teil des Plangebiets ein WA-Gebiet festzusetzen und an dessen Gebäuden Balkone oder Loggien vorzusehen. Gewerbliche Nutzungen sind in allgemeinen Wohngebieten, die definitionsgemäß „vorwiegend“ - nicht etwa ausschließlich - „dem Wohnen dienen“ (§ 4 Abs. 1 BauNVO), nicht etwa grundsätzlich ausgeschlossen, wie es die Antragsbegründung andeutet. Nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig sind neben Wohngebäuden (Nr. 1) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (Nr. 2) und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr. 3). Der im Plangebiet vorgesehene Anbau für die (damalige) Gaststätte „S.....“ ist danach im festgesetzten WA-Gebiet nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO grundsätzlich zulässig. Eine als „Etikettenschwindel“ einzustufende „Gebietsentfremdung“, wie sie die Antragsteller rügen, lässt sich auch aus der Festsetzung von Balkonen oder Loggien an Wohngebäuden in der Nähe zur Gaststätte „.....“ nicht ableiten. Insbesondere liegt nach den Festsetzungen des Bebauungsplans kein „falsch etikettiertes“ Mischgebiet i. S. v. § 6 BauNVO (MI-Gebiet) vor, weil nach dem aktenkundigen Planungskonzept für die festgesetzten WA-Gebiete gerade kein „gleichberechtigtes“ Miteinander von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe vorgesehen ist, sondern eine überwiegende Wohnnutzung.

43 Die Festsetzung des WA-Gebiets im nördlichen, hier streitbefangenen Teil des Plangebiets lässt sich bei dem auf Ewigkeitsmängel beschränkten Prüfungsumfang des Normenkontrollgerichts auch nicht mit der Erwägung in Zweifel ziehen, dass die Antragsgegnerin im südlichen, der B1..... Straße zugewandten Teil, nämlich im Bereich der Einfahrt zur Blockinnenbebauung, im Hinblick auf Lärmschutzbelange ein kleineres „Mischgebiet als Straßenüberbauung“ (Breite ca. 13 m, Tiefe ca. 18 m) festgesetzt hat. Dies gilt sowohl unter dem Gesichtspunkt des „Etikettenschwindels“ als auch mit Blick auf die von den von den Antragstellern gerügten Mängel des Abwägungsergebnisses, also „unmittelbar des Norminhalts“ (so BVerwG, Urt. v. 29. September 1978 - IV 30.76 -, juris Rn. 37) und der Verletzung des Konfliktbewältigungsgebots.

44 Das Abwägungsergebnis ist erst zu beanstanden, wenn selbst eine abwägungsfehlerfrei durchgeführte Abwägung schlechterdings nicht zu einem bestimmten Ergebnis führen könnte, weil anderenfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Urt. 22. September 2010, DVBl. 2011, 105, m. w. N.; Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 -, juris Rn. 28 SächsOVG, NK Urt. v. 30. Mai 2013 - 1 C 4.13 -, juris Rn. 109). Auf Mängel des Abwägungsvorgangs, die nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB zu beurteilen sind (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 - 4 CN 2.11 -, juris

Rn. 9), kommt es dagegen nicht an. Dies gilt auch für die von den Antragstellern zuletzt im Schriftsatz vom 13. April 2017 gerügten Mängel insbesondere bei der Ermittlung des Gebietscharakters und der Lärmbelastungen in der Umgebung der Gaststätte.

- 45 Den bei der Aufstellung des Bebauungsplans entstandenen Verwaltungsvorgängen und der Begründung des angegriffenen Bebauungsplans ist klar zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin den Lärmkonflikt zwischen dem Gaststättenbetrieb und der festgesetzten Wohnbebauung erkannt hat, wobei sie auf der Grundlage des im April 2014 überarbeiteten Schallgutachtens der mbH davon ausgegangen ist, dass es zu Überschreitungen der Orientierungswerte für WA-Gebiete durch Gewerbelärm „teilweise an der im Norden des WA 1 geplanten Blockrandbebauung durch den angrenzenden Außenbereich der Gastronomie“ kommen könne, die Einhaltung der maßgeblichen Werte jedoch durch die „notwendigen passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen ... über entsprechende Festsetzungen gesichert“ sei (Planbegründung S. 9 f.), insbesondere über textliche Festsetzungen zur Abschirmung der Außengastronomiefläche durch die Mauer von mindestens 3,60 m Höhe und über Festsetzungen zur Anordnung von Fenstern im Bereich schutzwürdiger Nutzungen an einzelnen Fassadenabschnitten der Blockrandbebauung (S. 22 der Planbegründung unter 8.1.8).
- 46 Eine Fehlerhaftigkeit des Abwägungsergebnisses oder eine Verletzung des Konfliktbewältigungsgebots durch die planerische Ausklammerung von Lärmkonflikten (zu dieser Fallgruppe vgl. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger, BauGB/BauNVO, 8. Aufl., § 1 Rn. 42 m. w. N.) scheidet mit Blick auf die damit in Bezug genommenen textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 des Bebauungsplans („Vorkehrungen zum Schutz vor Gewerbelärm“) aus, zumal die Baunutzungsverordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 ein Nebeneinander von Wohnnutzung und bestimmten Gaststättennutzungen selbst in allgemeinen Wohngebieten ausdrücklich vorsieht. Dass ein Nebeneinander von Wohnbebauung (mit Balkonen oder Loggien) und lärmintensiver, jedoch auf die Zeit vor 22.00 Uhr beschränkter Außengastronomie nicht das Ergebnis einer abwägungsfehlerfrei durchgeführten Abwägung sein kann, wenn der Bebauungsplan ergänzende Festsetzungen zum aktiven und passiven Schallschutz enthält, lässt sich nicht feststellen.

- 47 Auch im Übrigen erweisen sich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, soweit er Gegenstand der Normenkontrolle ist, mit Blick auf den in die Abwägung einzustellenden Bestandsschutz der Gaststätte „.....“ nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) als städtebaulich vertretbar (so der Maßstab in BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 4.13 -, juris Rn. 30).
- 48 Ob ein weitergehender Schallschutz insbesondere im Bereich der Mauer zwischen dem Plangebiet und dem Flurstück G1..... zur Vermeidung von Nachbarbeschwerden sinnvoll wäre, hat der Senat im Normenkontrollverfahren nicht zu entscheiden.
- 49 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die Beigeladene durch ihre Antragstellung ein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).
- 50 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.
- 51 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt. Dies gilt auch hinsichtlich der entsprechenden Anwendbarkeit von § 167 ZPO, bei der sich der Normenkontrollsenat der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 -, juris Rn. 27; Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 4 BN 25.14 -, juris Rn. 6) sowie der im Einzelnen zitierten einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 215 BauGB anschließt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in

Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Kober

Tischer

Richter am OVG Kober
ist wegen Erkrankung
an der Unterschrift gehindert

gez.:

Meng

Beschluss

Der Streitwert wird nach Anhörung der Beteiligten auf 15.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Kober
Richter am OVG Kober
ist wegen Erkrankung
an der Unterschrift gehindert

Tischer

gez.:
Meng